



verkündet am: 4. Februar 1999

Verwaltungsgerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] von [REDACTED] als
gerichtlich bestellter Pfleger über den vorerbschaftlichen Nachlaß nach Dr. [REDACTED]

Klägers,

g e g e n

das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Brandenburg, Magdeburger Straße
51, 14770 Brandenburg an der Havel, Az.: [REDACTED],

Beklagten,

w e g e n Vermögensrecht

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam
aufgrund der mündlichen Verhandlung am 4. Februar 1999

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Hamm,
den Richter am Verwaltungsgericht Pfennig,
den Richter Sobottka,

die ehrenamtliche Richterin Ben Rabah,
den ehrenamtlichen Richter Schlese

für Recht erkannt:

Die Klage wird auf Kosten des Klägers abgewiesen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger ist aufgrund der Bestallungsurkunde des zuständigen Notariats II [REDACTED] vom 19. Dezember 1995 – II GR N Nr. VI270/51 – der Nachlaßpfleger in der Nachlaßpflegschaftssache des am 20. Juli 1951 verstorbenen ehemaligen deutschen Kronprinzen Wilhelm Prinz von Preußen, dem ältesten Sohn des 1941 verstorbenen ehemaligen deutschen Kaisers und Königs von Preußen, Wilhelm II. In dieser Eigenschaft begehrt er die Rückübertragung nach dem Vermögensgesetz zahlreicher im Stadtgebiet von Potsdam belegener Vermögenswerte. Diese haben eine Gesamtgröße von etwas mehr als 1,1 km².

Im vorliegenden Verfahren sind 168 Flurstücke der Gemarkung [REDACTED], Flur [REDACTED] dem heute so genannten [REDACTED] Feld in einer Größe von insgesamt 474.547 m², sowie die beiden Flurstücke [REDACTED] und [REDACTED] der Flur 1 der Gemarkung [REDACTED] in einer Größe von zusammen 75.312 m² streitgegenständlich.

Wilhelm II. ist jedenfalls vor dem Jahre 1937 hinsichtlich dieser Flächen aufgrund der Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preußischen Staat und den Mitgliedern des vormals regierenden Preußischen Königshauses durch Verträge vom 12. Oktober 1925 und 6. Oktober 1926 sowie dem hierzu ergangenen Zustimmungsgesetz des Preußischen Landtages vom 29. Oktober 1926 (Preußische .Gesetzsammlung, S. 267) als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen worden. Diese Vermögenswerte gehörten insoweit zum ehemaligen sog. Hausvermögen des früheren preußischen Königshauses. Das Hausvermögen war durch das Hausgesetz des preußischen Königshauses 1920 Eigentum Wilhelm II. geworden, der insoweit die Rechtsstellung eines (teilweise) befreiten Vorerben hatte. Im Jahre 1938 schloß der ehemalige Kronprinz mit seinem zweiten Sohn Dr. Louis Ferdinand Prinz von Preußen (Prinz Louis Ferdinand) unter Beteiligung Wilhelm II. einen notariellen Erbvertrag, durch den

Prinz Louis Ferdinand zum alleinigen Vorerben eingesetzt wurde. Im Zusammenhang mit dem Erbvertrag verzichtete Wilhelm II. auf die Inhaberschaft am Hausvermögen zugunsten des Kronprinzen.

Mit Schreiben der Stadt [REDACTED] - Liegenschaftsamt - vom 31. Mai 1947 teilte dieses dem Grundbuchamt [REDACTED] mit, daß „aufgrund des Befehls 124 der SMA vom 30.10.1945 über die Beschlagnahme und provisorische Übernahme einiger Eigentumskategorien in Deutschland (...) der gesamte Grundbesitz des ehemaligen Deutschen Kronprinzen, der der Verwaltung des vormals regierenden preussischen Königshauses untersteht, im Areal Potsdam beschlagnahmt (wurde)“. Im Einzelnen sind darin unter deren konkreter Bezeichnung die heute zur Rückübertragung begehrten Vermögenswerte aufgelistet. Auf den genauen Inhalt dieses Schreibens wird verwiesen.

In der 22. Sitzung der Kreiskommission für Angelegenheiten der Sequestrierung und Beschlagnahme am 11. Juli 1947 wurde der Fall „Grundstücke des Hohenzollernvermögens (...) Kronprinz Wilhelm von Preußen, Burg Hohenzollern“ besprochen und behandelt. In der Sitzungsniederschrift hierzu heißt es in der handschriftlich korrigierten und teilweise nicht mehr lesbaren Fassung: „Zur Frage der Enteignung war die Kommission geteilter Auffassung. Soweit es sich um den Besitz des Prinzen August Wilhelm (...) handeln würde, der ja ein aktiver Nationalsozialist war, wird die Enteignung einstimmig vorgeschlagen. Für den (?) übrigen (?) böten die Bestimmungen des Befehls Nr. 124 keine Handhabe für die Enteignung. Die Abstimmung ergab die Ablehnung der Enteignung (4:4)“.

In der durch Kabinettsbeschluß bestätigten Liste zur Enteignung anstehenden „Sonstigen Vermögens“ im damaligen Kreis [REDACTED] ist unter der laufenden Nummer 95 und unter Name und Ort verzeichnet: „Hohenzollern-Siegmaringen, Kronprinz Wilhelm v., Potsdam und Umgebung“. Unter Art des Objektes ist dabei vermerkt: „Schlösser und Gärten, sowie Grundbesitz versch. Art.“

An Kronprinz Wilhelm v. Hohenzollern-Siegmaringen, Potsdam und Umgebung wurde mit Enteignungsurkunde der Landesregierung Brandenburg, Minister des Innern, vom 30. November 1948 hinsichtlich des „Sonstigen Vermögens“ die Enteignung der beschlagnahmten Vermögenswerte „durch die Deutsche Wirtschaftskommission gemäß Befehl Nr. 64 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militär-Administration in Deutschland

vom 17. April 1948 bestätigt“ und als damit rechtskräftig bescheinigt. In der Folgezeit sind die hier streitgegenständliche Fläche sowie die weiteren geltend gemachten Vermögenswerte in das Eigentum des Volkes und teilweise auch in den Bodenfond überführt worden.

Der Kläger ist der Generalbevollmächtigte des Prinzen Louis Ferdinand auch über dessen Tod hinaus. In dieser Eigenschaft richtete der Kläger unter dem 15. März 1991 ein Schreiben an die Liegenschaftsverwaltung der Stadt [REDACTED] und teilte dieser mit, der Prinz Louis Ferdinand habe förmliche Anträge auf Rückgabe des von seinem Vater ererbten Vermögens nicht gestellt, „da die Enteignungen in der Zeit zwischen 1945 und 1949 erfolgten“. Desweiteren heißt es, daß trotz dieser Rechtslage auf die Ansprüche nicht verzichtet werde. Dem Schreiben war eine Aufstellung der nach 1945 in Potsdam enteigneten Vermögensobjekte des vormals regierenden Preußischen Königshauses beigelegt, in der auch die hier streitigen Flächen verzeichnet sind. Mit weiteren Schreiben insbesondere vom 16. Juli und 11. Dezember 1992 an das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen der Stadt [REDACTED] ergänzte der Kläger – wie es heißt – „den Antrag vom 15.3.91.“

Am 25. September 1994 ist Prinz Louis Ferdinand verstorben. Erbe seines Privatvermögens wurde gemäß eines entsprechenden Erbscheins des Nachlaßgerichts Bremen vom 6. Juni 1995 dessen Enkel, der Kronrätendent Georg Friedrich Ferdinand Prinz von Preußen. Hinsichtlich der Nachfolge in das frühere sog. Hausvermögen herrscht noch Streit. Insoweit ist zwischen dem Kronrätendenten und den weiteren Abkömmlingen nach Prinz Louis Ferdinand nunmehr vor dem Landgericht [REDACTED] - 3 [REDACTED] - ein Nachlaßstreit über die Auslegung des Erbvertrages von 1938 und der darin enthaltenen sog. Erbunwürdigkeitsklausel anhängig, der bislang noch nicht abschließend entschieden ist. Auf den in dieser Sache ergangenen Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 2. Dezember 1998 - IV ZB 19/97 - wird Bezug genommen.

Der Beklagte wertete die Schreiben des Generalbevollmächtigten als Antrag auf Rückübertragung und zog diese wie auch 17 weitere Verfahren an sich. Mit dem im hier zu entscheidenden Fall maßgeblichen Bescheid vom 27. März 1996 lehnte er die Rückübertragung im wesentlichen mit der Begründung ab, das Vermögensgesetz sei aufgrund der besatzungshoheitlichen Enteignung vor 1949 nicht anwendbar. Der Bescheid wurde dem Kläger als Verfahrensbevollmächtigter der als Antragsteller angegebenen Rechtsnachfolger von Herrn Dr. Louis Ferdinand Prinz von Preußen zugestellt.

Der Kläger hat hiergegen unter dem 24. April 1996 als Nachlaßpfleger Klage erhoben. Er trägt im wesentlichen vor: Die Enteignungen seien entgegen dem Willen der Sowjetischen Militär-Administration in Deutschland (SMAD) erfolgt. Jedenfalls habe eine Recherche im Staatlichen Archiv Rußlands sowie beim Generalstaatsanwalt der Russischen Föderation ergeben, daß dort keine Anhaltspunkte über eine Beschlagnahme des Vermögens gefunden worden seien. Die damals handelnden deutschen Stellen hätten somit willkürlich die Befehle Nr. 124 und 64 angewandt. Dies ergebe sich aus dem Protokoll der 22. Sitzung der Sequestrierungskommission von 1947. Im übrigen sei ein Verfahren nach dem Russischen Rehabilitierungsgesetz anhängig. Würde der ehemalige Kronprinz rehabilitiert werden, weil offenbar befehlswidrig enteignet worden sei, wäre die Enteignung von Anfang an nichtig. Zur Stützung seines Vortrags hat der Kläger zwei aus dem russischen übersetzte Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation und des Staatlichen Archivdienstes Rußlands jeweils vom 11. Februar 1997 beigelegt, auf deren genauen Inhalt verwiesen wird.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Beklagten unter Aufhebung des hier streitigen Bescheides zu verpflichten, das Eigentum an den in diesem im einzelnen aufgeführten Vermögenswerte an die unbekanntten Erben nach Dr. Louis Ferdinand Prinz von Preußen zurück zu übertragen

- hilfsweise -

deren Berechtigung nach dem Vermögensgesetz festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er tritt der Klage entgegen und verweist insoweit auf den Inhalt seines Bescheides.

Die weiteren geltend gemachten Vermögenswerte sind mit inhaltlich im wesentlichen gleichlautenden weiteren 17 Bescheiden des Beklagten im Zeitraum vom 27. März 1996 bis

30. November 1998 ebenfalls abgelehnt und die sich hieran jeweils anschließenden Klagen ebenfalls jeweils mit Urteil von heute abgewiesen worden.

Bezüglich zehn weiterer angemeldeter Vermögenswerte hat das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen der Landeshauptstadt Potsdam die Rückübertragung - ebenfalls - abgelehnt. Über die vom Kläger als Nachlaßpfleger hiergegen eingelegten Widersprüche ist bislang noch nicht entschieden worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten im übrigen wird auf den Inhalt aller Streitakten und die vorgelegten Verwaltungsvorgänge sowie die vom Amt zur Regelung offener Vermögensfragen der Landeshauptstadt Potsdam überreichten Vorgänge in den von diesem beschiedenen zehn Fällen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage gegen den dem Kläger als Verfahrensbevollmächtigten des verstorbenen Prinz Louis Ferdinand zugestellten Bescheid ist zulässig. Insbesondere kann der Kläger in seiner Eigenschaft als gerichtlich bestellter Pfleger über den hier maßgeblichen Nachlaß eigenständig klagen. Insoweit ist er Partei kraft Amtes und nimmt die Rechte des aufgrund des Nachlaßstreites noch nicht bekannten und festgestellten Nacherben nach Dr. Louis Ferdinand Prinz von Preußen wahr, soweit es das sog. Hausvermögen betrifft. Er vertritt diesen mit seinen Belangen und ist deshalb dessen gesetzlicher Vertreter.

Die Klage hat jedoch weder im Haupt- noch im Hilfsantrag Erfolg, denn sie ist insgesamt unbegründet. Der Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rückübertragung nach dem Vermögensgesetz (VermG) an die Erben nach Prinz Louis Ferdinand bzw. auf die Feststellung der entsprechenden Berechtigung.

Gemäß § 3 Abs. 1 VermG werden Vermögenswerte, die einer Maßnahme nach § 1 VermG unterlagen und in Volkseigentum überführt oder an Dritte veräußert wurden, auf Antrag an

den Berechtigten zurückübertragen. Die Anwendung des Vermögensgesetzes ist allerdings gemäß § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG ausgeschlossen, wenn Enteignungen von Vermögenswerten auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage beruhen. Unter Enteignungen auf besatzungsrechtlicher Grundlage sind alle diejenigen Enteignungsmaßnahmen zu verstehen, die unmittelbar auf Besatzungsrecht zurückzuführen sind. Es handelt sich dabei um die Gesetzgebung des Alliierten Kontrollrates sowie um Anordnungen und Befehle der SMAD. Enteignungen auf besatzungshoheitlicher Grundlage sind demgegenüber diejenigen Maßnahmen, die formal auf Rechtsetzungs- oder Verwaltungsakten deutscher Institutionen auf dem Gebiet der damaligen Sowjetischen-Besatzungs-Zone beruhen. Durch die Bildung des Begriffspaares "besatzungsrechtlich bzw. besatzungshoheitlich" sollten daher in einem umfassenden Sinne alle enteignenden Maßnahmen von der Rückübertragung ausgenommen werden, die letztlich auf die Besatzungshoheit der Sowjetunion zurückzuführen waren.

Gemessen hieran beruht die Enteignung der hier geltend gemachten Vermögenswerte unzweifelhaft auf besatzungshoheitlicher Grundlage im Sinne des § 1 Absatz 8 Buchst. a VermG, so daß das Vermögensgesetz vorbehaltlich seiner Bestimmungen über Zuständigkeiten und Verfahren nicht gilt und in der Folge ein Anspruch des Geschädigten auf Rückübertragung des enteigneten Vermögenswertes ausgeschlossen ist. Dieser kann daher auch nicht Berechtigter im Sinne des § 2 Abs. 1 VermG sein.

Dieser Restitutionsausschluß, der bereits Inhalt der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der damaligen DDR zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 war und über Art. 41 Abs. 1 des Einigungsvertrages (EV) auch dessen Bestandteil geworden ist, ist höchstrichterlich mehrfach als verfassungsgemäß bestätigt worden,

Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteile vom 23. April 1991, - 1 BvR 1170/90 u.a. -, BVerfGE 84, 90; Beschluß vom 18. April 1996 - 1 BvR 1452/90 u.a. -, VIZ 1996, 325, Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 17. April 1997 - 7 C 15/96 -, VIZ 1997, 447; Beschluß vom 14. Januar 1998 - 7 B 339/97 -, VIZ 1998, 212.

An diese Einschätzung ist die Kammer im Hinblick auf die Urteile des Bundesverfassungsgerichts gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) nicht nur gebunden, die Kammer teilt sie im übrigen in

ständiger eigener Rechtsprechung. Der Kläger hat in diesem Zusammenhang auch keine neuen Tatsachen vorgetragen noch ergeben sich solche aus anderen Erkenntnisquellen, die das Gericht dazu berechtigen würden, nach Art. 100 Abs. 1 des Grundgesetzes eine erneute Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Frage der Verfassungsmäßigkeit der hier maßgeblichen Vorschrift herbeizuführen.

Der Restitutionsausschluß verfolgt den Zweck, die ehemalige Sowjetunion hinsichtlich der von ihr als Besatzungsmacht zu verantwortenden Enteignungen von dem mit einer Restitution verbundenen Unrechtsvorwurf freizustellen und nicht Behörden und Gerichte des seinerzeit besiegten Deutschland hinsichtlich der damaligen rechts-, wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Vorstellungen der ehemaligen Sowjetunion - bewertende - Entscheidungen treffen zu lassen. Vor dem Hintergrund dieses gesetzgeberischen Zwecks ist der Begriff der "Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage" weit auszulegen. Es ist nicht erforderlich, daß die ehemalige Sowjetunion die Enteignungen seinerzeit im Einzelfall geprüft und gebilligt hat. Ausreichend ist vielmehr, daß die Enteignung auf die generellen Wünsche und Anregungen der sowjetischen Besatzungsmacht zurückging oder sonst ihrem generellen oder im Einzelfall geäußerten Willen entsprach.

In Anbetracht dieses Gesetzeszwecks wird die besatzungshoheitliche Grundlage einer Enteignung auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die damals einschlägigen Rechtsgrundlagen exzessiv ausgelegt oder nach rechtsstaatlichen Maßstäben willkürlich angewendet worden sind, denn der Besatzungsmacht als nichtdeutscher Staatsgewalt kam in jener Zeit noch die oberste Hoheitsgewalt zu, an deren Geltungsanspruch das Vermögensgesetz anknüpft. Der Restitutionsausschluß erfaßt damit auch solche auf besatzungshoheitlicher Grundlage beruhenden Enteignungen, die unter heutigen rechtsstaatlichen Verhältnissen als nichtig anzusehen wären,

BVerwG, Beschluß vom 14. Januar 1998 - 7 B 339/97 -, a. a. O.

Erst dort, wo ein Zurechnungszusammenhang objektiv nicht mehr besteht, endet der Restitutionsausschluß. Maßgebend für das Vorliegen einer Enteignung ist demnach der Umstand, ob der frühere Eigentümer durch hierauf gerichtete staatliche Maßnahmen vollständig und endgültig aus seinem Eigentum verdrängt worden ist. Dies beurteilt sich vornehmlich nach faktischen Gesichtspunkten, so daß entscheidend ist, ob überhaupt und

gegebenenfalls wann die erfolgte Vermögensentziehung in der Rechtswirklichkeit greifbar zum Ausdruck kam,

BVerwG, Beschluß vom 14. Januar 1998 - 7 B 339/97 a. a. O.

Unter Zugrundelegung dieser Maßgaben sind unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände des Einzelfalls die hier streitgegenständlichen Vermögenswerte zur vollen Überzeugung der Kammer auf besatzungshoheitlicher Grundlage im Sinne des § 1 Absatz 8 Buchst. a VermG enteignet worden, denn die hier maßgebliche Enteignung beruht offenkundig auf den Befehlen Nr. 124 und 64 der SMAD vom 30. Oktober 1945 und vom 17. April 1948,

abgedruckt bei Fieberg/Reichenbach, Enteignung und offene Vermögensfragen in der ehemaligen DDR, Band I, 2. Auflage 1992, Nrn. 2.4.4 und 2.4.10.

Dieser Sachverhalt ist zwischen den Beteiligten letztlich unstrittig und ergibt sich zudem unzweifelhaft und offensichtlich aus dem gesamten Akteninhalt. Bereits das Schreiben des Liegenschaftsamts der Stadt [REDACTED] vom 31. Mai 1947 nimmt auf den SMAD-Befehl Nr. 124 Bezug. Zudem liegt die Enteignungsurkunde vom 30. November 1948, gerichtet an den damaligen Kronprinzen, sowie sein Eintrag in der Liste des zu enteignenden Vermögens vor. Die Vermögenswerte sind auch in das Eigentum des Volkes überführt worden. Bei dieser Sachlage kann vernünftigerweise an den Voraussetzungen einer besatzungshoheitlichen Enteignung nicht gezweifelt werden. Diese Bewertung ist hier aufgrund der vorliegenden Tatsachenlage so offenkundig geboten, daß insoweit gemäß § 117 Abs. 5 VwGO auf den weiteren Inhalt des angegriffenen Bescheides verwiesen werden kann.

Die Kammer hat zudem dem Vortrag der Beteiligten wie dem Akteninhalt keine Anhaltspunkte entnehmen können, daß hier eine rückübertragungsausschließende Enteignung auf besatzungshoheitlicher Grundlage nach Maßgabe der SMAD-Befehle 124 und 64 nicht vorliege. Insoweit sind keine generellen Willensbekundungen der SMAD bekannt oder seitens des Klägers vorgetragen worden, wonach die SMAD gerade gegen eine Enteignung des Vermögens des Kronprinzen Wilhelm von Preußen gewesen wäre. Auch ist den Akten nicht zu entnehmen und auch vom Kläger nicht in rechtserheblicher Weise vorgetragen, daß etwaige individuelle Willensbekundungen der SMAD gegen eine Enteignung ausgesprochen worden wären. So ergibt sich aus den vom Kläger selbst vorgelegten Unterlagen der

Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation aus Moskau vom 11. Februar 1997 sowie den dort seitens der russischen Generalstaatsanwaltschaft durchgeführten Recherchen, daß in den Archiven keine SMAD-Unterlagen bezüglich des hier streitgegenständlichen Vermögensentziehungsvorganges zu finden gewesen seien. Dies spricht gerade dafür, daß die SMAD sich nicht selbst mit dem Enteignungsvorgang befaßt hat, bzw. dort ein solcher Vorgang zumindest nicht aktenkundig geworden ist.

Der Umstand, daß die Kreiskommission in der 22. Sitzung sich womöglich gegen die hier streitgegenständliche Enteignung ausgesprochen hat, führt nicht dazu, der gleichwohl vorgenommenen Enteignung die besatzungshoheitliche Qualität abzusprechen. Maßgeblich ist aufgrund des Vorstehenden einzig und alleine, daß hier auf Grundlage der unstrittig vorhandenen Enteignungsurkunde das angemeldete Vermögen enteignet worden ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß nach Maßgabe der SMAD-Befehle 124 und 64 es die SMAD grundsätzlich den deutschen Stellen überlassen hat, die maßgeblichen Enteignungen durchzuführen. Dies ist hier auch erfolgt.

Soweit der Kläger schließlich der Ansicht ist, es seien zunächst die Rehabilitierungsverfahren abzuwarten, bevor abschließend über die Rückübertragung entschieden werden könne, trifft dies nicht zu. Hinsichtlich eines damit angesprochenen Verfahrens nach dem 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz ist der Abschluß des vermögensrechtlichen Verfahrens Voraussetzung für eine Rehabilitierungsentscheidung. Bezüglich einer ausstehenden Wiedergutmachungsentscheidung durch russische Behörden bleibt abzuwarten, ob damit auch gleichzeitig die Vermögenseinziehung rückgängig gemacht werden würde. Nach § 1 Abs. 7 VermG gilt das Vermögensgesetz zwar entsprechend für die Rückgabe von Vermögenswerten, die im Zusammenhang mit der nach anderen Vorschriften erfolgten Aufhebung rechtsstaatswidriger straf-, ordnungsstraf- oder verwaltungsrechtlicher Entscheidungen steht. Selbst wenn man in Erwägung zieht, daß von dieser Vorschrift auch Rehabilitierungsentscheidungen ausländischer Stellen erfaßt sein könnten und desweiteren davon ausgeht, daß ein Rehabilitierungsbescheid der russischen Generalstaatsanwaltschaft auf der Grundlage des Gesetzes der Russischen Föderation über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen vom 18. Oktober 1991 mit den Änderungen und Ergänzungen vom 22. Dezember 1992 und 3. September 1993 grundsätzlich geeignet wäre, einen Rückübertragungsanspruch nach § 1 Abs. 7 VermG zu begründen, wenn ihm zu entnehmen

ist, daß insbesondere auch der konkrete Vermögensverlust als rechtsstaatswidrig angesehen wird und daher nach dem Willen der entscheidenden Stelle keinen Bestand mehr haben soll,

BVerwG, Urteil vom 17. April 1997 - 7 C 15/96 -, a. a. O.; BVerwG, Beschluß vom 12. August 1997 - 7 B 128/97 -, RÜ BARoV 1997 Nr. 15, S. 29,

wäre jedenfalls ein neues Rückübertragungsverfahren nach § 30a Abs. 1 Satz 3 VermG binnen sechs Monaten nach erfolgter Rehabilitation notwendig. Die Ausschlußfrist des § 30a Abs. 1 Sätze 1 und 2 VermG dürfte nach Lage der Dinge hierfür nicht gelten.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Revision war nicht zuzulassen, da die Gründe hierfür nicht vorliegen, §§ 135, 131 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, einzulegen und muß das angefochtene Urteil bezeichnen. Sie ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgericht Potsdam einzureichen, in ihr muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der geltend gemachte Verfahrensmangel bezeichnet werden. Über die Beschwerde entscheidet das Bundesverwaltungsgericht, falls das Verwaltungsgericht Potsdam ihr nicht abhilft.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder

Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Hamm

Pfennig

Sobottka

B e s c h l u ß

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) auf 1.000.000,- DM festgesetzt. Dabei hat das Gericht einen Bodenwert von 100,- DM/m² angenommen. Aufgrund der Größe der begehrten Flächen war die Streitwertbegrenzung des § 13 Abs. 3 GKG zu beachten.

Der Beschluß ist unanfechtbar, § 37 Abs. 2 VermG

Hamm

Pfennig

Sobottka